

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NikmV(G)) hat der Rat der Stadt Geestland diese 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Stadt Geestland, den ...

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser

Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel wurde ausgearbeitet vom:
PLANUNGSBÜRO DÖRR GbR - ARCHITEKTUR • STÄDTBAU • ÖKOLOGIE, Am Heuberg 22, 21755 Hechthausen,
Hechthausen, den

Planverfasser

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5) - Ausgabe 10.2020
Maßstab: 1 : 5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.



© 2020
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortstädtlich bekannt gemacht worden.

Stadt Geestland, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortstädtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Stadt Geestland, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geestland hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Stadt Geestland, den

Bürgermeister

Genehmigung

Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme* der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Cuxhaven, den

Landkreis Cuxhaven

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Geestland ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen* in seiner Sitzung am begetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortstädtlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben* vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Stadt Geestland, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht worden.

Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel ist damit am wirksam geworden.

Stadt Geestland, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Geestland, Teilbereich Holßel ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Stadt Geestland, den

Bürgermeister

* Nichtzutreffendes streichen

Mitgliedliche Fassung der Baugesetzbuches (BauGB):
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
03.11.2017 (BGBl. I S. 3934), der durch Artikel 6 des Gesetzes
vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 987) geändert worden ist.

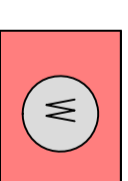
Mitgliedliche Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO):
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr. 1,des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



1.2. Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

15. Sonstige Planzeichen



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

VORENTWURF - Stand: November 2020

STADT GEESTLAND

LANDKREIS CUXHAVEN

4. ÄNDERUNG

DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GEESTLAND - TEILBEREICH HOLßEL

PLANUNGSBÜRO DÖRR GbR - ARCHITEKTUR • STÄDTBAU • ÖKOLOGIE, AM HEUBERG 22, 21755 HECHTHAUSEN